



Zahl: 131-9-342/13

Hippach, 14.06.2013

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (BAUVERHANDLUNG)

Mit Eingabe vom 31.05.2013 hat
Frau Martina Pfister, Göttstätt 342, 6283 Hippach
um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum
Umbau des Dachgeschosses und Zubau Dachkammer
auf GSt.Nr. 873/3, KG. Laimach angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 27 der Tiroler Bauordnung und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) die mündliche Verhandlung

für **Donnerstag, 11. Juli 2013 um ca. 09:00 Uhr** an Ort und Stelle angeordnet.

Gemäß § 26 Tiroler Bauordnung sind Sie Partei im gegenständlichen Verfahren. Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Es steht Ihnen frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Die Vollmacht kann auch von der Behörde mündlich erteilt werden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes bzw. ihres Vertreters zur Verhandlung erscheinen.

Nachbarn gemäß § 26 Tiroler Bauordnung 2001i.d.F. vom 28.06.2011 sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder die von diesem nur durch eine Grundfläche mit einer Breite von höchstens 15 m getrennt sind. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bürgermeister der Gemeinde Hippach) oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 AVG).

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Hippach zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Der Bürgermeister:
Gerhard Hundsbichler

F.d.R.d.A.

Ludwig Fleidl



Ergeht an:

Martina Pfister, Göttstätt 342, 6283 Hippach
Robert Kreidl, Göttstätt 343, 6283 Hippach
Franz Stefan Kreidl, Göttstätt 355, 6283 Hippach
Michael Fankhauser, Schwendberg 361, 6283 Hippach
Gerhard und Barbara Geisler, Schwendberg 341, 6283 Hippach
Gemeinde Hippach – Straße
Arch. DI Hans-Peter Kircher – Email
Eberharterbau GmbH, Dornau 366, 6292 Finkenberg
Gemeinde Hippach – Amtstafel

Johann-Sponring-Str. 80, A 6283 Hippach, Tirol/Austria
BLZ: 36.241 Raiffeisenbank Hippach Konto-Nr. 120.022
ATU58480977



Zahl: 131-9-461/13

Hippach, 14.06.2013

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (BAUVERHANDLUNG)

Mit Eingabe vom 14.05.2013 hat
Herr Johann Sporer, Waldrist 462, 6283 Hippach
um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum
Zubau Heulager an bestehendem Stallgebäude
auf GSt.Nr. .203, 283, KG. Schwendberg angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 27 der Tiroler Bauordnung und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) die mündliche Verhandlung

für **Donnerstag, 11. Juli 2013 um ca. 10:15 Uhr** an Ort und Stelle angeordnet.

Gemäß § 26 Tiroler Bauordnung sind Sie Partei im gegenständlichen Verfahren. Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Es steht Ihnen frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Die Vollmacht kann auch von der Behörde mündlich erteilt werden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes bzw. ihres Vertreters zur Verhandlung erscheinen.

Nachbarn gemäß § 26 Tiroler Bauordnung 2001i.d.F. vom 28.06.2011 sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder die von diesem nur durch eine Grundfläche mit einer Breite von höchstens 15 m getrennt sind. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bürgermeister der Gemeinde Hippach) oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 AVG).

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Hippach zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

F.d.R.d.A.

Ludwig Fleidl



Der Bürgermeister:
Gerhard Hundsbichler

Ergeht an:

Johann Sporer, Waldrist 462, 6283 Hippach
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft, Heiliggeiststr. 7 – 9, 6020 Innsbruck
Wildbach- und Lawinerverbauung, Liebeneggstr. 11, 6020 Innsbruck
Z-Bau Luxner GmbH, Bichl 566, 6284 Ramsau
Arch. DI Hans-Peter Kircher – Email
Gemeinde Hippach – Straße
Gemeinde Hippach –Amtstafel

Johann-Sponring-Str. 80, A 6283 Hippach, Tirol/Austria
BLZ: 36.241 Raiffeisenbank Hippach Konto-Nr. 120.022
ATU58480977